

Fragebogen Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG)

Die Vernehmlassung dauert vom «23.08.2023» bis zum «23.11.2023».
Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter nachfolgender Adresse
<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen>.

Bitte füllen Sie den Fragebogen nach Möglichkeit elektronisch oder in gut leserlicher Schrift aus und schicken ihn in elektronischer Form an asb@bs.ch. Ausgedruckte Versionen können Sie an folgende Adresse senden:

Amt für Sozialbeiträge
Grenzacherstrasse 62
4005 Basel

Angaben

Organisation / Institution:	JuBe, Anlaufstelle für junge Menschen bis 25 (Jugendberatung JuAr Basel)
Strasse und Nr.:	Theodorskirchplatz 7
PLZ und Ort:	4058 Basel
Name und Vorname (Kontaktperson):	Christoph Walter, Stellenleitung
E-Mail-Adresse (Kontaktperson):	Christoph.walter@juarbasel.ch

Vorbemerkungen zu den Fragen

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat die bisherigen inhaltlichen Regelungen des aktuellen Mietbeitragsgesetzes für Familien mit Kindern (MBG) vom 21. November 1990 grösstenteils übernommen. Gemäss dem aktuellen Anzug Widmer-Huber und Konsorten wurde der Anspruch für Mietbeiträge auf **voll erwerbstätige Einzel- und Paarhaushalte ohne Kinder** ausgeweitet. Die Vernehmlassungsfragen beziehen sich hauptsächlich auf die Ausweitung der Bedarfsberechtigten. Anliegen zu einem möglichen weiteren Ausbau (Einkommengrenzen, Beitragssätze, etc.) sind auf Stufe Verordnung geregelt und nicht teil der Vernehmlassung.

Einleitende Fragen

1. Grundsätzliche Stellungnahme betreffend Ratschlag zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG).

Sie können Ihre Stellungnahme hier einfügen:

Die JuBe befürwortet grundsätzlich die Neuausrichtung des Mietbeitragsgesetzes und begrüsst die Ausweitung des Personenkreises als wichtige, bedarfsabhängige Subjekthilfe. Unserer Meinung nach ist die Ausgrenzung der 18-25 jährigen Personen jedoch stossend und muss zwingend angepasst werden. Der Ratschlag orientiert sich hier an der Annahme, dass sich diese Zielgruppe in Ausbildung befindet und damit zur Haushaltseinheit der Eltern gezählt wird. Auch bei bereits abgeschlossenen Erstausbildung liegt der Fokus ausschliesslich auf (Weiter-)Bildung. Diese eindimensionale Annahme deckt sich nicht mit den Erfahrungen unseres Beratungsalltages, wie z.B. Care Leavern, «working Poor» und Pendelkandidaten zwischen (Temporär-)Anstellungen und Arbeitslosentaggeld oder Sozialhilfe (vgl. auch Frage 5 zu §11). Eine weitere Gesetzeslücke betrifft alleinstehende Personen mit regelmässigen Besuchen der Kinder und Unterhaltsverpflichtungen (vgl. Kommentar zu §5 und §9).

Eine realistische Armutsbekämpfung sollte diese Personengruppen und ihre Lebensumstände miteinbeziehen, um einer drohenden Erstverschuldung der jungen Zielgruppe entgegenzuwirken und ein frühes Angewiesen sein auf Sozialhilfe zu vermeiden, bzw. eine dauerhafte Ablösung von der Sozialhilfe zu ermöglichen.

2. Stimmen Sie der Totalrevision des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietbeiträgen (Mietbeitragsgesetz, MBG) zu?

- Ja
 Teilweise (bitte unten begründen)
 Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Mit der Vorlage des Regierungsrates wird die Anzahl unterstützter Haushalte von 2'200 um ca. 1'700 erweitert und das Budget für Mietbeiträge von knapp 11.3 Mio. Franken um ca. 4.3 Mio. Franken pro Jahr erhöht. Finden Sie diesen Ausbau: angemessen, zu grosszügig oder ungenügend?

- ungenügend
 angemessen
 zu grosszügig

Evtl. Begründung / Kommentar:

Aufgrund des wichtigen Instrumentes der Mietbeiträge, in Form einer effektiven und bedarfsabhängigen Subjektfinanzierung, sieht die JuBe den Ausbau als angemessen an. Die Personengruppe der jungen Erwachsenen wird allerdings komplett ausgeschlossen. Dies ist stossend und ungenügend. Die mit Hilfe der Mietbeiträge, nachweisliche, echte Subjekthilfe muss auf die Zielgruppe der 18-25 jährigen Personen ausgeweitet werden und ihren tatsächlichen Lebensumständen Rechnung tragen. Dies bedeutet im Umkehrschluss ebenfalls eine entsprechende Anhebung der Investition durch den erweiterten Personenkreis (vgl. 4 und 5). Zudem muss der Zugang möglichst niederschwellig gestaltet sein. Bestenfalls in Form einer automatischen, einmaligen Berechnung bei Antragsstellung auf Prämienverbilligung UND Mietbeiträge (Stichwort: moderne, menschenzentrierte Verwaltung -> Good-Government). Die hohe Nicht-Bezugsquote der Mietbeiträge ist ein Indikator für einen nicht zielgruppengerechten Zugang und verhindert eine noch effektivere Armutsbekämpfung.

Fragen zu einzelnen Gesetzesparagrafen

4. Sind Sie mit der Regelung bezüglich Ausweitung der Mietbeiträge auf Haushalte ohne Kinder einverstanden (neuer § 10 Abs. 1) einverstanden?

- Ja
- Teilweise (bitte unten begründen)
- Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Sind Sie mit der Regelung bezüglich Altersgrenze (neuer §11) einverstanden?

- Ja
- Teilweise (bitte unten begründen)
- Nein (bitte unten begründen)

Evtl. Begründung / Kommentar:

Der Hauptkritikpunkt der JuBe liegt auf der Begrenzung der Altersgrenze, respektive des Ausschlusses der 18-25-jährigen Personen. Dies ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen zu kritisieren und bedarf einer zwingenden Anpassung: dem Ratschlag liegt eine verkürzte und ausschliesslich auf Ausbildung fokussierte Perspektive zu Grunde. Die Annahme, Jugendliche und junge Erwachsene würden automatisch über die Haushaltseinheit der Eltern gezählt werden können, da sie sich bis 25 in Ausbildung (oder Weiterbildung) befinden, greift zu kurz. Sowohl bei Care Leavern, welche bereits grosse Schwierigkeiten haben Sozialversicherungsleistungen und Bedarfsleistungen über die (abwesenden) Eltern zu beantragen, als auch bei Lehrabbrecher*innen oder jungen Erwachsenen in Anstellungsverhältnissen ohne Berufsabschluss, zeigt sich eine andere Realität. Ein grosser Anteil unseres Klient*innen fällt in diese «prekäre» Kategorie der Care Leaver, Working Poor oder des bereits auf Sozialhilfe angewiesenen Personenkreises. Zur Gruppe der Working Poor unter 25 Jahren zählen Personen in prekären und unsicheren Anstellungsverhältnissen, quasi «Pendel-Kandidat*innen» zwischen befristeten Anstellungsverhältnissen und RAV-Taggeldern, bzw. temporäre Angewiesenheit auf die Existenzsicherung der Sozialhilfe. Auch gibt es Personen, welche die Erstausbildung vor dem 25 Lebensjahr abgeschlossen haben und mit dem Anspruch auf Mietbeiträge ihre finanziell, schwierige Lebenssituation substanziell verbessern könnten. Insbesondere da der Mietzins in solchen Haushalten die grösste Fixkostenbelastung von mehr als 30% des Bruttolohnes ausmachen.

Auch bei Personen in Ausbildung mit unterhaltspflichtigen Eltern kommt es zu Zahlungsverweigerungen, dem Zurückhalten von stipendienrechtlichen Unterlagen der Eltern oder das Verweigern der Ausbildungszulagen. Um die Ausbildung zu sichern, kommt es (bestenfalls) zu einer «Überbrückungshilfe» durch die Sozialhilfe und nicht zu einem Ausbildungsabbruch aufgrund nicht gesprochenen Leistungen. Auch hier könnten Mietbeiträge als vorübergehende, befristete Unterstützung einen Abbruch der Ausbildung aus finanziellem Grund (Härtefalllösung, s.u.) und/oder das Abrutschen in die Sozialhilfe verhindern.

Eine realistische Subjekthilfe anhand der Mietbeiträge muss eine «Härtefalllösung» per Gesetz vorsehen (s.a. Antwort 6 i.V.m §11).

6. Haben Sie weitere Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen im Gesetzesentwurf?

Paragraf:	Hinweis / Änderungsvorschlag
2	<p>Karenzfrist von 5 Jahren: Unserer Meinung nach ist die Karenzfrist von 5 Jahren deutlich zu lang und begünstigt eher eine länger dauernde Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen. Wir plädieren für eine Karenzfrist von 2 Jahren wie es zudem auch für die Antragsvoraussetzung auf kantonale Stipendien vorgesehen ist (2 Jahre ununterbrochener, zivilrechtlicher Wohnsitz).</p> <p>→ Abs. 1 (Korrektur): Anspruchsberechtigt sind Personen, welche während 2 Jahren ununterbrochen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton besitzen.</p>
4	<p>Eine Auszahlung ab Folgemonat, analog der Prämienverbilligung der Krankenkasse, ist sinnvoll. Um besondere Härten abfedern und im Einzelfall günstigen Wohnraum erhalten zu können, wäre eine rückwirkende Übernahme von bis zu 3x Mietbeiträgen über ein Härtefallgesuch hilfreich (s.a. Hinweis §11 -> Härtefallregelung). Analog der Handhabe der Sozialhilfe, bis zu maximal 3x offenen Krankenkassenprämien vor dem Unterstützungszeitraum zu gewähren, könnte der drohende Verlust bezahlbaren Wohnraums inklusive Mietbeiträge, vorgebeugt werden.</p>
5	<p>Der Situation von Einzelpersonen mit Besuchsrechtsregelung muss ein zusätzliches Kinderzimmer zugesprochen werden können, auch wenn das Kind dort nicht seinen zivilrechtlichen Wohnsitz innehat. Wir erleben es in solchen Fällen öfters, dass das Verschuldungsrisiko bei solchen Personen eklatant hoch ist. Das zusätzliche Kinderzimmer ist häufig Voraussetzung einer Besuchsrechtsregelung und bedeutet gleichzeitig eine enorme finanzielle Herausforderung für den betroffenen Elternteil. Die Personengruppe «Alleinstehende mit Besuchsrecht» sollte zwingend in den Ausführungsbestimmungen (Abs.3) genannt werden.</p>
11	<p>→ Aufhebung der Altersbegrenzung ab dem 25 Lebensjahr (s.a. Antwort 5). Entkoppelung vom zwingenden Bildungsfokus.</p> <p>→ Härtefallklausel: Mietbeträge sollen in begründeten Fällen gesprochen werden. Darunter: Care Leaver Status, Verhinderung von Bedürftigkeit auf Sozialhilfe bei ausstehenden, existenzsichernden Stipendien, working poor, Ausstehende Unterhaltsklagen durch Volljährige, Zahlungs- und Unterstützungsverweigerung durch Eltern uvm.</p> <p>→ Ebenfalls können bis zu 3x Mietbeiträge vor Beginn des Anspruches übernommen werden, wenn ohne den Anspruch auf Mietbeiträge der Wohnraumverlust der zu erhaltenden Wohnung droht oder die Wohnung knapp über dem Grenzwert der Sozialhilfe bei Neuanmeldung auf Existenzsicherung (Verhinderung von Bedürftigkeit) liegt und verfügt werden müsste.</p>

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Vernehmlassung.